

Spende und Sponsoring

Bildungsveranstaltung
des Landkreises St. Wendel
am 08.10.2020 in St. Wendel

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Bildungsveranstaltung „Spende und Sponsoring“
des Landkreises St. Wendel am 08.10.2020

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler, St. Ingbert**
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands- und Gemeinnützigkeitsrecht, Datenschutzrecht für Vereine und Verbände, Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, Saarbrücken**
- Dozent für Datenschutzrecht für die **Führungsakademie des Deutschen Olympischen SportBundes e.V., Köln**
- Justiziar des **Landessportverbandes für das Saarland, Saarbrücken**
- Mitglied des **Wissenschaftlichen Beirates des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V., Berlin**
- etc.

© 10/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

www.RKPN.de

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Kanzlei für Vereinsrecht, Verbandsrecht, Gemeinnützigkeitsrecht, Kleingartenrecht, Datenschutzrecht für Vereine und Verbände

Willkommen bei Patrick R. Nessler!

Ich biete Ihnen ...
... eine umfassende Rechtsberatung und Ihre Vertretung im Vereinsrecht, Verbandsrecht, Stiftungsrecht, Gemeinnützigkeitsrecht und Kleingartenrecht. Lernen Sie meine Kanzlei auf den folgenden Seiten näher kennen!

Wünschen Sie ...
... meine Unterstützung? Schicken Sie mir eine E-Mail über das Kontaktformular oder direkt an Post@RKPN.de. Gerne können Sie sich unter 06894 9969237 auch telefonisch an mich wenden.

Fotos Prominenter bei Sportereignis

Über 120 Zuhörer in Saarlouis zur DSGVO

© 10/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Newsletter „RECHT.aktuell“


RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

RECHT.aktuell - Non-Profit: Das Hochwasser 2013 in Deutschland! - Nachricht (HTML)

Antworten | Allen antworten | Weiterleiten

Von: RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler [recht.aktuell-verein@rkpn.de] Gesendet: Sa 27.07.2013 17:22
An: patrick.nessler@rkpn.de
Cc:
Betreff: RECHT.aktuell - Non-Profit: Das Hochwasser 2013 in Deutschland!
Anlagen: Das Hochwasser 2013 in Deutschland.pdf (55 KB)


RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Guten Tag Herr Nessler!

wir alle haben noch die Bilder vor Augen, als sich das Hochwasser dieses Jahr durch Teilen Deutschlands seinen zerstörerischen Weg suchte. Natürlich haben viele Vereine und Verbände sofort Hilfsaktionen eingeleitet und Spendenaufrufe gestartet. Doch muss bei den Spendenaufrufen einiges beachtet werden, damit man nicht die eigene Steuerbegünstigung gefährdet. Worauf man achten sollte, können Sie dem anhängenden Artikel entnehmen. Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Für das Lesen ist die Software Adobe Acrobat Reader erforderlich. Sofern dieses Programm nicht auf Ihrem Computer installiert ist, können Sie es kostenlos im Internet von der Seite <http://get.adobe.com/de/reader/> herunterladen und auf Ihrem Computer installieren.

Sie dürfen den Artikel -wie immer- weitergeben und auch kostenfrei in Ihren Vereins-/Verbandpublikationen abdrucken. Geben Sie mich dabei bitte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Urheber des Artikels an und informieren Sie mich über die Veröffentlichung. Sollten Sie die Datei für den Abdruck in einem anderen Datenformat benötigen, teilen Sie mir das bitte mit. Ich werde mich bemühen, Ihnen das gewünschte Datenformat zur Verfügung zu stellen.

Auf meinem Internet-Auftritt unter www.RKPN.de finden Sie weitere Artikel, Nachrichten und Tipps zum Vereins- und Verbandsrecht, dem Stiftungsrecht und dem Gemeinnützigkeitsrecht.

Mit freundlichen Grüßen
RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

© 10/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Was wir heute besprechen:


RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- **Einführung in das Thema**
- **Die Geldspende**
- **Die Aufwandsverzichtspende**
- **Die Sachspende**
- **Die richtige Zuwendungsbestätigung**
- **Haftung bei falscher Zuwendungsbestätigung**
- **Das Sponsoring**

© 10/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Einführung in das Thema

Oder: Die Begriffe im Vereinsalltag

© 10/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Beispiel
(aus Wochenspiegel Neunkirchen vom 28.08.2013)

Bauhaus spendet Trikotsatz



© 10/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Geldspende

Oder: Jeder gibt, was er kann.

Abzugsfähigkeit von Spenden bei der Einkommenssteuer

§ 10b Abs. 1 Satz 1 EStG:

Zuwendungen (Spenden ...) zur **Förderung steuerbegünstigter Zwecke** im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an eine ... nach **§ 5 Abs. 1 Nr. 9** des **Körperschaftsteuergesetzes** steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse können ... als Sonderausgaben abgezogen werden.



§ 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EStG:

Voraussetzung für den Abzug ist, dass diese Zuwendungen ... an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ... geleistet werden.

Verwendung gegen Satzungszweck aufgrund Coronapandemie

„Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke verfolgt oder regional gebunden ist, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck selbst verwendet.“

Die Körperschaft hat bei der Förderung mildtätiger Zwecke die Bedürftigkeit der unterstützten Person oder Einrichtung selbst zu prüfen und zu dokumentieren. Bei Maßnahmen, z. B. Einkaufshilfen, für Personen in häuslicher Quarantäne oder für Personen, die aufgrund ihres Alters, Vorerkrankungen o.ä. zum besonders gefährdeten Personenkreis gehören, ist die körperliche Hilfsbedürftigkeit zu unterstellen. Gleiches gilt hinsichtlich des Vorliegens einer wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit bei der kostenlosen Zurverfügungstellung von Lebensmitteln oder Einkaufsgutscheinen, die an die Stelle des Angebots der vielfach geschlossenen Tafeln getreten sind, oder Hilfen für Obdachlose.“

(Schreiben des BMF v. 09.04.2020, Az. IV C 4 -S 2223/19/10003 :003)

Definition der Spende

*„Spenden sind Ausgaben, die von Steuerpflichtigen **freiwillig und ohne Gegenleistung** zur Förderung der gesetzlich festgelegten Zwecke geleistet werden. Für ihre Abgrenzung von Betriebsausgaben ist die **Motivation des Zuwendenden** entscheidend ...“*

(BFH, Urt. v. 12.09.1990, Az. I R 65/86)



„Ein Spendenabzug ist daher nicht nur ausgeschlossen, wenn die Ausgaben zur Erlangung einer Gegenleistung des Empfängers erbracht werden, sondern schon dann, wenn die Zuwendungen an den Empfänger unmittelbar und ursächlich mit einem von diesem oder einem Dritten gewährten Vorteil zusammenhängen, ohne dass der Vorteil unmittelbar wirtschaftlicher Natur sein muss ...“

(BFH, Urt. v. 09.12.2014, Az. X R 4/11)

**EXKURS: Ausnahme bei
„Mitgliedsbeiträgen“**

§ 10b Abs. 1 Satz 8 EStG:

Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 der Abgabenordnung) oder
4. Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 der Abgabenordnung

fördern.

Die Aufwandsverzichtsspende

Oder: Verzicht setzt ernsthaften Anspruch voraus!

Die Aufwandsverzichtsspende

§ 10b Abs. 3 Satz 5 EStG:

Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen **durch Vertrag oder Satzung** eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist:



"Die Voraussetzungen des § 10b Abs. 3 Satz 5 EStG sind nicht erfüllt, wenn sich der Anspruch auf Aufwendungsersatz weder einem Vertrag noch der Satzung ... entnehmen lässt."

(FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 04.03.2014, Az. 6 K 9244/11)



§ 50 Abs. 4 Satz 2 EStDVO:

Bei Verzicht auf die Erstattung von Aufwand ... müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

Voraussetzungen für die Aufwandsverzichtsspende

*„Im Hinblick auf die gleich laufenden Interessen von Spender und Empfänger ist in Fällen dieser Art darauf zu achten, dass die Beteiligten **ernstlich gewollte, klare, eindeutige, und widerspruchsfreie Abmachungen** getroffen haben und dass die einzelnen Verträge und Willenserklärungen ihrem Inhalt entsprechend durchgeführt worden sind.“*

(BFH, Urt. v. 09.05.2007, Az. XI R 23/06)

**Zeitpunkt der
Aufwandsverzichtsspende**

„Bei der ordnungsgemäß durchgeführten Aufwandsspende liegt die Spende nicht bereits darin, dass der Beauftragte bzw. der Spender Aufwendungen für den Spendenempfänger tätigt. Vielmehr **entsteht zunächst** ein zivilrechtlicher **Anspruch** des Spenders auf Ersatz seiner Aufwendungen. Die **Spende liegt erst im anschließenden Verzicht** auf diesen Anspruch, so dass letztlich keine Sachspende, sondern eine Geldspende vorliegt.“

(FG München, Urt. v. 07.07.2009, Az. 6 K 3583/07)



**Zeitpunkt der Spende ist also Zeitpunkt des Zugangs
der Verzichtserklärung**

Die Sachspende

Oder: Der Wert der Sache ist fraglich!

Die Sachspende

§ 10b Abs. 3 Satz 1 ff. EStG:

Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen.

Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt.

Ansonsten bestimmt sich die Höhe der Zuwendung nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts ...



§ 50 Abs. 4 Satz 2 EStDVO:

Bei Sachzuwendungen ... müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

Steuerrechtliche Zuordnung der Spende

Oder: In welche der vier steuerrechtlichen Sphären
gehört die Spende?

Steuerrechtliche Einordnung der Spende		 RECHTSANWALTSKANZLEI PATRICK R. NESSLER	
Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedsbeiträge • Spenden • Öffentliche Zuschüsse • Schenkungen • Erbschaften • Vermächtnisse • Bußgelder 	<ul style="list-style-type: none"> • Einnahmen aus Kapitalanlagen • Vermietung / Verpachtung von Immobilien (langfristig) 	<ul style="list-style-type: none"> • Satzungsgemäße Veranstaltungen gegen Entgelt • Tombola 	<ul style="list-style-type: none"> • Verkauf von Speisen und Gerätken • Gesellige Veranstaltungen gegen Entgelt • Kurzfristige Vermietung • Vereinsgaststätte im Selbstbetrieb • Werbeanzeigen

© 10/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER


 RECHTSANWALTSKANZLEI
 PATRICK R. NESSLER

Die richtige Zuwendungsbestätigung

Oder: Nur mit dem richtigen Formular zum Erfolg!

© 10/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Zuwendungsbestätigung

§ 50 Abs. 1 Satz 1 EStDVO:

Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen nur abgezogen werden, wenn sie durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden, die der Empfänger unter Berücksichtigung des § 63 Abs. 5 der Abgabenordnung **nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck** ausgestellt hat.



Verschiedene amtlich vorgeschriebene Vordrucke
für Geldspenden und Sachspenden



Die jeweils aktuellen Formulare finden Sie unter:
<https://www.formulare-bfinv.de>

Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

§ 63 Abs. 5 AO:

Körperschaften im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes dürfen Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung nur ausstellen, wenn

1. das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des **Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre** zurückliegt oder
2. die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Die **Frist** ist **taggenau** zu berechnen.

Pflichten des Ausstellers der Zuwendungsbestätigung



§ 50 Abs. 4 EStDVO:

Eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat die **Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren.**

Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

© 10/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Zuwendungsbestätigung direkt an Finanzamt



§ 50 Abs. 2 EStDVO:

Der Zuwendende **kann** den Zuwendungsempfänger bevollmächtigen, die Zuwendungsbestätigung der für seine Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörde nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung ... zu übermitteln. Der Zuwendende hat dem Zuwendungsempfänger zu diesem Zweck seine Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen.

Die Vollmacht kann nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendenden die nach Satz 1 übermittelten Daten elektronisch oder auf dessen Wunsch als Ausdruck zur Verfügung zu stellen; in beiden Fällen ist darauf hinzuweisen, dass die Daten der Finanzbehörde übermittelt worden sind. ...

© 10/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Haftung bei falscher Zuwendungsbestätigung

Oder: Es kann den Vorstand persönlich treffen.

Die falsche „Spendenbescheinigung“

§ 10b Abs. 4 Satz 1 bis 3 EStG:1

Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

Wer **vorsätzlich oder grob fahrlässig** eine **unrichtige Bestätigung** ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Diese ist mit **30 Prozent des zugewendeten Betrags** anzusetzen.

Das Sponsoring

Oder: Geld gegen Leistung!

Das Sponsoring

„Unter Sponsoring wird üblicherweise die **Gewährung von Geld** oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der **regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung** oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.“

(BMF-Schreiben v. 18.02.1998, Az. IV B 2-S 2144-40/98)



Sponsoring ist rechtlich ein Vertrag, welcher ein Austauschverhältnis von Leistung und Gegenleistung begründet.

Verhältnis von Leistung und Gegenleistung

§ 320 Abs. 1 Satz 1 BGB:

Wer aus einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet ist, kann die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern, es sei denn, dass er vorzuleisten verpflichtet ist.



§ 280 Abs. 1 Satz 1 BGB:

Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger **Ersatz des** hierdurch entstehenden **Schadens** verlangen.



**Zur Vermeidung von Konflikten exakte Beschreibung der Leistungen
dringend empfohlen!**

Die Rechnungsstellung

§ 14 Abs. 2 Nr. 2 UStG:

Führt der Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Leistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 aus, ... ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen.

Soweit er einen Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person ausführt, **ist er verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten** nach Ausführung der Leistung eine **Rechnung auszustellen**.



**Die zwingenden Inhalte einer Rechnung sind in
§ 14 Abs. 4 UStG geregelt !**

Die Kleinunternehmerregelung

§ 19 Abs. 1 Satz 1 UStG:

Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, ... nicht erhoben, wenn der ... Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im **vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro** nicht überstiegen hat und im **laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro** voraussichtlich nicht übersteigen wird.



Ohne Umsatzsteuerabführungspflicht kein Ausweis der Umsatzsteuer in Rechnungen !



§ 14c Abs. 1 UStG:

Hat der Unternehmer in einer Rechnung für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen höheren Steuerbetrag, als er nach diesem Gesetz für den Umsatz schuldet, gesondert ausgewiesen (unrichtiger Steuerausweis), schuldet er auch den Mehrbetrag.

Die steuerrechtliche Einordnung beim Gesponserten

*„Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhaltenen Leistungen können, wenn der Empfänger eine steuerbegünstigte Körperschaft ist, steuerfreie Einnahmen im **ideellen Bereich**, steuerfreie Einnahmen aus der **Vermögensverwaltung** oder steuerpflichtige Einnahmen eines **wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs** sein. Die steuerliche Behandlung der Leistungen beim Empfänger hängt grundsätzlich nicht davon ab, wie die entsprechenden Aufwendungen beim leistenden Unternehmen behandelt werden.“*

(BMF-Schreiben v. 18.02.1998, Az. IV B 2-S 2144-40/98)

Steuerrechtliche Einordnung des Sponsorings		RKPN .DE RECHTSANWALTSKANZLEI PATRICK R. NESSLER	
Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
<ul style="list-style-type: none">• Mitgliedsbeiträge• Spenden• Öffentliche Zuschüsse• Schenkungen• Erbschaften• Vermächtnisse• Bußgelder• Sponsoring	<ul style="list-style-type: none">• Einnahmen aus Kapitalanlagen• Vermietung / Verpachtung von Immobilien (langfristig)• Sponsoring	<ul style="list-style-type: none">• Satzungsgemäße Veranstaltungen gegen Entgelt• Tombola	<ul style="list-style-type: none">• Verkauf von Speisen und Getränken• Gesellige Veranstaltungen gegen Entgelt• Vereinsgaststätte im Selbstbetrieb• Werbeanzeigen• Sponsoring

© 10/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Weiterhin viel Spaß bei Ihrer ehrenamtlichen Arbeit !

© 10/2020 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER